
1. Satzung / Ordnung:	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom:	20.11.2018
Inkrafttreten am:	01.12.2018
3. 1. Änderungssatzung vom:	12.03.2019
Inkrafttreten am:	01.04.2019

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26.04.2018 (GVBl. S.69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 21. Juni 2018 ([GVBl. S. 291](#)), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 20.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.1.2009 BGBl. I S. 142, 3177, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 23.6.2017 BGBl. I S. 1682 oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214) m.W.v. 01.01.2018, erhält.

§ 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in
 - 1.) **Betreuungsgebühren (§ 3)**

Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsmodulen der jeweiligen Betreuungsart.
Sie unterscheidet sich nach

 - a) Kernmodul
 - b) Zusatzmodule

Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
 - 2.) **Verpflegungsgeld (§ 6 Abs.1)**
 - a) Das Verpflegungsgeld wird für die Teilnahme des Kindes am Essen bei der Buchung des Mittagmoduls zusätzlich erhoben.
Das Verpflegungsgeld wird rückwirkend mit der Betreuungsgebühr für den laufenden Monat erhoben.

b) Sofern eine Kindertageseinrichtung eine Frühstücksversorgung anbietet, wird ein zusätzliches Frühstücksgeld erhoben.

3.) Hausgeld (§ 6, 2)

Das Hausgeld ist kein Betreuungsentgelt und auch bei einer Beitragsfreistellung zu zahlen.

4.) zusätzliche Gebühren (§ 4)

§ 3 - Betreuungsgebühren

(1) Die nachstehend genannten Gebühren gelten ab dem **01.08.2018 bis 31.07.2022**.

a) **Zeitraum vom 01.08.2018 bis 31.07.2019**

Die in Abs. 1 genannten Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

A. Kindertagesstätte

• Frühmodul pauschal pro Monat	(7.00 - 7.30 Uhr)	13,75 €
• Kernmodul pauschal pro Monat	(7.30 – 12.30 Uhr)	137,50 €
• Erweitertes Kernmodul pauschal pro Monat	(7.30 – 13.30 Uhr)	166,00 €
• Mittagsmodul pauschal pro Monat	(12.30 – 15.00 Uhr)	68,75 €
• Nachmittagsmodul pauschal pro Monat	(15.00 – 17.00 Uhr)	55,00 €

B. Kleinkinderbetreuung

• Frühmodul pauschal pro Monat	(7.00 - 7.30 Uhr)	8,00 €
Kernmodul pauschal pro Monat	(7.30 – 12.30 Uhr)	150,00 €
Aufwandspauschale		50,00 €
• Mittagsmodul pauschal pro Monat	(12.30 – 15.00 Uhr)	40,00 €
Aufwandspauschale		25,00 €
• Nachmittagsmodul pauschal pro Monat	(15.00 – 17.00 Uhr)	32,00 €
Aufwandspauschale		23,00 €

b) **Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.07.2020**

Die in Abs. 1 genannten Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

A. Kindertagesstätte

• Frühmodul pauschal pro Monat	(7.00 - 7.30 Uhr)	13,75 €
• Kernmodul pauschal pro Monat	(7.30 – 12.30 Uhr)	137,50 €
• Erweitertes Kernmodul pauschal pro Monat	(7.30 – 13.30 Uhr)	166,00 €
• Mittagsmodul pauschal pro Monat	(12.30 – 15.00 Uhr)	68,75 €
• Nachmittagsmodul pauschal pro Monat	(15.00 – 17.00 Uhr)	55,00 €

B. Kleinkindbetreuung

• Frühmodul pauschal pro Monat	(7.00 - 7.30 Uhr)	8,50 €
• Kernmodul pauschal pro Monat	(7.30 – 12.30 Uhr)	155,00 €
Aufwandspauschale		55,00 €
• Mittagsmodul	(12.30 – 15.00 Uhr)	42,50 €

pauschal pro Monat Aufwandspauschale		27,50 €
• Nachmittagsmodul pauschal pro Monat Aufwandspauschale	(15.00 – 17.00 Uhr)	34,00 € 25,00 €
c) Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.07.2021		
Die in Abs. 1 genannten Gebühren werden wie folgt festgesetzt:		
A. <u>Kindertagesstätte</u>		
• Frühmodul pauschal pro Monat	(7.00 - 7.30 Uhr)	14,00 €
• Kernmodul pauschal pro Monat	(7.30 – 12.30 Uhr)	140,00 €
• Erweitertes Kernmodul pauschal pro Monat	(7.30 – 13.30 Uhr)	168,00 €
• Mittagsmodul pauschal pro Monat	(12.30 – 15.00 Uhr)	70,00 €
• Nachmittagsmodul pauschal pro Monat	15.00 – 17.00 Uhr)	56,00 €
B. <u>Kleinkindbetreuung</u>		
• Frühmodul pauschal pro Monat	(7.00 - 7.30 Uhr)	9,00 €
• Kernmodul pauschal pro Monat Aufwandspauschale	(7.30 – 12.30 Uhr)	160,00 € 60,00 €
• Mittagsmodul pauschal pro Monat Aufwandspauschale	(12.30 – 15.00 Uhr)	45,00 € 30,00 €
• Nachmittagsmodul pauschal pro Monat Aufwandspauschale	(15.00 – 17.00 Uhr)	36,00 € 27,00 €
d) Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.07.2022		
Die in Abs. 1 genannten Gebühren werden wie folgt festgesetzt:		
A. <u>Kindertagesstätte</u>		
• Frühmodul pauschal pro Monat	(7.00 - 7.30 Uhr)	14,25 €
• Kernmodul pauschal pro Monat	(7.30 – 12.30 Uhr)	142,50 €
• Erweitertes Kernmodul pauschal pro Monat	(7.30 – 13.30 Uhr)	171,00 €
• Mittagsmodul pauschal pro Monat	(12.30 – 15.00 Uhr)	71,25 €
• Nachmittagsmodul pauschal pro Monat	(15.00 – 17.00 Uhr)	57,00 €
B. <u>Kleinkindbetreuung</u>		
• Frühmodul pauschal pro Monat	(7.00 - 7.30 Uhr)	9,50 €
• Kernmodul pauschal pro Monat Aufwandspauschale	(7.30 – 12.30 Uhr)	165,00 € 65,00 €
• Mittagsmodul pauschal pro Monat Aufwandspauschale	(12.30 – 15.00 Uhr)	47,50 € 32,50 €
• Nachmittagsmodul pauschal pro Monat	(15.00 – 17.00 Uhr)	38,00 €

Aufwandspauschale

29,00 €

C. Gastkinder

- (1) Für Gastkinder in der Kindertagesstättenbetreuung wird ein Festbetrag von 50,00 € je Woche (nur Kernmodul) erhoben. Für die Buchung eines zusätzlichen Moduls sind pro Stunde und Woche 10 € zu entrichten.
- (2) Die Buchung des Kernmoduls ist für den Besuch einer Kindertageseinrichtung verpflichtend. Das erweiterte Kernmodul kann nicht mit anderen Modulen kombiniert werden. Es wird nur in ausgewählten Kindertagesstätten angeboten.
Das Nachmittagsmodul ist nur buchbar, wenn auch das Mittagsmodul gebucht wird.
- (4) Die Jahresbuchung kann unterjährig bis zu 2x kostenfrei verändert werden. Weitere Veränderungen bedingen eine Bearbeitungsgebühr von 30 €.

§ 4 - Zusätzliche Gebühren

- (1) Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchte Betreuungszeit hinaus in der Einrichtung, so entsteht eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 15,00 € für den jeweiligen Tag.
- (2) Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über das Ende der Öffnungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht eine zusätzliche Benutzungsgebühr von 17,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Werden die von der Stadt geschaffenen Fahrmöglichkeiten in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Fahrtkostenpauschale zu entrichten, die vom Magistrat im Einzelnen festgelegt wird.

§ 5 - Ermäßigungen

- (1) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt, wird die Betreuungsgebühr wie folgt reduziert:
Das erste Kind zahlt immer voll, beim zweiten Kind wird der Kostenbeitrag um 50 % und für weitere Kinder um 75 % reduziert. Die Aufwandspauschalen der U3 Betreuung bleiben von dieser Reduzierung ausgenommen.
- (2) Soweit das Land Hessen der Stadt Butzbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 1. ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 3. der Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (3) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 2 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen.
Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 2 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen

sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

§ 6 - Verpflegungsgeld und Hausgeld

- (1) Der Teilnahmebetrag an der Mittagsversorgung wird als Abschlagszahlung mit pauschal 50,00 €/monatlich festgelegt. Halbjährlich zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres erfolgt eine Spitzabrechnung. Das Frühstücksgeld wird, sofern es von der jeweiligen Einrichtung angeboten wird, auf 7 € monatlich festgesetzt.
- (2) Das Hausgeld wird für die Versorgung des Kindes mit Getränken in der Kindertageseinrichtung und für Ausgaben im Bereich der Aktivitäten und Dokumentation erhoben. Diese Gebühr wird festgesetzt auf 6 € pro Monat.

§ 7 - Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage, Fortbildung, Betriebsausflug, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrennung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (7) Die zusätzlichen Betreuungsgebühren gem. § 4 Absatz (1) und (2) sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 8 - Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisausschuss des Wetteraukreises beantragt werden. Entsprechende Formulare werden bei der Anmeldung ausgehändigt und sind im zuständigen Fachdienst der Stadtverwaltung einzureichen. Für Kostenübernahmen bei Ausflügen, Mittagessen u.ä. steht im Bedarfsfall das Bildungspaket der Bundesregierung zur Verfügung. Die Kindertageseinrichtung bzw. der Fachdienst können hierzu informieren.

§ 9 - Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung vom 28.06.2017 einschließlich der zwei hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 11.12.2017 und 28.06.2018 außer Kraft.